

Satzung des Vereins für Westfalenterrier (VWT)



Erstfassung vom 20.04.1972

Letzte Änderung vom 08.02.2019, eingetragen unter Nr. VR 13303 beim Amtsgericht
Gelsenkirchen

Neufassung vom 26.05.2019, eingetragen am 06.09.2019 unter VR201518 beim Amtsgericht
Walsrode

Revision 1 (gem. §11 Abs. 9 Satzung) 06.06.2020 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 03.10.2021

Revision 2 (gem. §11 Abs. 9 Satzung) 12.01.2022 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am _____

VWT Satzung**Seite 2****Inhalt**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaften	4
§ 4 Aufbau des Vereins	4
§ 5 Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 6 Ausschluss einer Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedsbeitrag	6
§ 8 Erlöschung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Ehrenmitglieder	6
§ 10 Organe des Vereins	6
§ 11 Der geschäftsführende Vorstand	6
§ 11a Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	8
§ 12 Der erweiterte Vorstand	9
§ 13 Der Hauptzuchtwart	9
§ 14 Der Zuchtbuchführer	10
§ 15 Der Prüfungsobmann	10
§ 16 Die Regionalbeauftragten	10
§ 17 Die Mitgliederversammlung	11
§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 19 Anträge und Abstimmungsverfahren bei der Mitgliederversammlung	12
§ 20 Die Kassenprüfer	13
§ 21 Der Zuchtausschuss	13
§ 22 Der Prüfungsausschuss	13
§ 23 Verdienstauszeichnungen	14
§ 24 Disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder	15
§ 25 Der Ehrenrat	16
§ 26 Auflösung des Vereins	16
§ 27 Sonstiges	17
§ 28 Eintragung/Beanstandung	17
Anlage 1 – Vereinbarung VDH – JGHV	18

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Westfalenterrier e.V.". Er ist Nachfolger des Vereins für "Westdeutsche Jagdterrier" gegründet 1972 und wird abgekürzt VWT genannt. Der Sitz des Vereins ist D-49457 Drebbler.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der VWT versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.

2. Erhaltung und Förderung der Reinzucht des Westfalenterriers nach dem von ihm festgelegten und beim VDH hinterlegten gültigen Standard.

3. Förderung und Erhaltung der jagdlichen Anlagen und des ursprünglichen Wesens.

4. Der VWT betreibt jagdliche Leistungszucht im Sinne der JGHV - Zweckbestimmung.

5. Der VWT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO.

6. Der VWT ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des VWT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

7. Der VWT wird die VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ beziehen und deren Verbreitung unter seinen Mitgliedern fördern.

8. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, sind folgende Vereinsordnungen erlassen worden:

8.1 Als Bestandteil der Satzung:

8.1.1 Prüfungs – Ordnung

8.1.2 Leistungsrichter – Ordnung

8.1.3 Vereinsgerichtsordnung

8.1.4 Zucht – Ordnung

8.1.5 Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungs - Ordnung

8.1.6 Zuchtwart – Ordnung

8.1.7 Ausstellungs- und Zuchtschau – Ordnung

8.2 Weiterhin sind nicht als Satzungsbestandteil erlassen:

8.2.1 Gebühren- und Reisekosten Ordnung

8.2.2 Formwertrichter – und Formwertrichter – Ausbildungs - Ordnung

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die den Zweck des VWT (§2) zu fördern bereit ist.
2. Der VWT strebt eine Mitgliedschaft im VDH und JGHV an. Er bekennt sich zur Vereinbarung zwischen dem VDH und dem JGHV und erklärt sie für sich verbindlich. Die Vereinbarung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt und ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Der VWT und seine Mitglieder erkennen die Satzungen des VDH (Stand vom 01.08.2021), die Statuten der FCI (Stand vom 01.12.2018) sowie des JGHV (Stand vom 24.03.2019) als verbindlich an; sie unterwerfen sich insbesondere der jeweiligen Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV beziehungsweise des VDH.
4. Der VWT und seine Mitglieder haben sich gemäß der VDH-Satzung § 6 Ziffer 6 den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Satzung und VDH-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung geltenden Satzung zu unterwerfen und Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung nach in Kraft setzen der jeweiligen Änderungen in die Satzung und Ordnungen zu übernehmen. Bis zur Anpassung der Satzungen und Ordnungen sind alle Regelungen außer Kraft gesetzt, die den Neuregelungen des VDH und der FCI entgegenstehen.
5. Streitigkeiten zwischen dem VWT und dem VDH einschließlich seiner Organe unterliegen der VDH-Verbandsgerichtsbarkeit.
6. Erst nach Ausschöpfung des vorgenannten Rechtsweges kann die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden.

§ 4 Aufbau des Vereins

1. Der VWT umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und gliedert sich in Regionen, die durch Regionalbeauftragte (§ 16 dieser Satzung) geleitet werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft im VWT muss unter Verwendung des zu dem Zeitpunkt aktuellen Antrages auf Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des VWT. Die Ablehnung kann ohne Nennung von Gründen erfolgen.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des VWT, des VDH und des JGHV an, auch wenn es davon im Einzelnen keine Kenntnis genommen hat.
4. Die aktuelle Satzung des VWT ist für jedes Mitglied auf der Internetseite des VWT einsehbar. Die Satzungen und Ordnungen des VDH und des JGHV sind auf den entsprechenden Internetseiten des jeweiligen Verbandes einsehbar.

5. Mindestens dreiviertel der Vereinsmitglieder müssen Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung sein. Der Vorstand ist angewiesen, bei Beantragung der Mitgliedschaft das Verhältnis zwischen Jägern und Nichtjägern entsprechend zu regeln. Aus diesem Grund kann es dazu kommen, dass Nichtjäger, welche die Aufnahme in den Verein beantragen ggf. auf eine Warteliste gesetzt werden müssen.

Mitglieder, die die Jägerprüfung nach Vereinsbeitritt ablegen sind verpflichtet, dies dem Vereinsvorstand unter Vorlage des Prüfungszeugnisses bekannt zu geben.

6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den VWT.

§ 6 Ausschluss einer Mitgliedschaft

Mitglied kann nicht sein, wer:

1. unkontrolliert Hunde züchtet. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH/FCI oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt,

2. Hunde zum Zweck der Weiterveräußerung erwirbt (Hundehändler) oder kommerzieller Vermittler ist; allerdings steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich dem nicht gleich.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzung des VDH lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und / oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert und wem die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung zur Hundezucht nicht obliegt. Züchter wie Halter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig.

3. einer Verwendung von Hunden als Versuchstiere Vorschub leistet,

4. von einem anderen Mitgliedsverein des VDH oder des JGHV bestandskräftig ausgeschlossen wurde, ohne die Zustimmung dieses Vereins zur Aufnahme in der VWT vorlegen zu können,

5. einer Person, die oben genannten Personenkreisen angehört, Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

6. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehörten oder danach hinzugekommen sind, sind nach schriftlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.

7. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein der FCI, des VDH oder des JGHV ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Die Aufnahme dieser Personen ist nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins möglich. Der ausschließende Verein hat binnen vier Wochen über den Antrag auf Zustimmung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und auf der Internetseite des VWT veröffentlicht.
2. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal jeden Jahres; spätestens aber am 31.03. jeden Jahres durch den Verein eingezogen.

§ 8 Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste (§ 24 dieser Satzung). Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Jahres (31.12.) möglich und dem Vorstand in Schriftform zu erklären. Die Frist beträgt drei Monate.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Rasse, den VWT oder allgemein auf jagdkynologischem Gebiet erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber gleiche Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Zuchtausschuss
- e) der Prüfungsausschuss
- f) der Ehrenrat

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken muss.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, auch wenn diese später als 4 Jahre nach Ihrer Wahl stattfindet.

4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

5. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die Restzeit der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen oder das Fachgebiet des ausgefallenen Mitglieds einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übertragen.

6. Für die Wahlen wird ein Wahlleiter, der selbst nicht kandidieren darf, durch den geschäftsführenden Vorstand benannt. Der Wahlleiter muss Mitglied des VWT sein. Er erfasst die vorgeschlagenen Kandidaten protokollarisch und leitet die Abstimmung. Ergebnis und Vorgang der Auszählung sind zu protokollieren und als zutreffend durch Unterschrift zu bestätigen. Das Ergebnis ist bekanntzugeben und alle Unterlagen dem Geschäftsführer für die Veröffentlichung und zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die Wahlen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Mitglieder ist die Wahl geheim und schriftlich durchzuführen.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Jahresberichtes
- d) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen

8. Durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands können einzelne Aufgaben, welche nach der Satzung dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind, auf ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übertragen werden.

9. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme in den VDH und den JGHV auch ohne entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung Änderungen sämtlicher Regelwerke des Vereins einschließlich der Vereinsatzung und sämtlicher Ordnungen zu beschließen und umzusetzen, soweit dies zur Aufnahme in den VDH oder JGHV erforderlich ist. Für entsprechende Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich, welche auch für Änderungen dieser Regelwerke durch die Mitgliederversammlung gelten. Der Vorsitzende ist verpflichtet, spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten, ob und ggf. in welcher Weise von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist. Diese Ermächtigung endet mit der Aufnahme in den VDH und den JGHV.

10. In besonders dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand einstweilige Regelungen treffen, die den eigentlich zuständigen Organen unverzüglich zu eröffnen und zu begründen sind.

11. Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands bedürfen der Mitwirkung von wenigstens drei seiner Mitglieder, zu denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und das Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gehören muss, dessen Fachgebiet betroffen ist. Sofern weder ein Vorsitzender noch ein stellvertretender Vorsitzender im Amt ist, ist der geschäftsführende Vorstand beschlussfähig, wenn sich wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Sofern der geschäftsführende Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, können Entscheidungen nur getroffen werden, wenn sich beide an der Abstimmung beteiligen.

12. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zuzusenden.

13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und ggf. die Beisitzer und Vertreter üben ihre Tätigkeit bei Ersatz der notwendigen Auslagen und der festgesetzten Reise- und Fahrtkosten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Durch Beschluss des erweiterten Vorstands können ihnen Aufwandsentschädigungen bewilligt werden.

§ 11a Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. **Der Vorsitzende** ist der Repräsentant des Vereines und erledigt die laufenden Angelegenheiten für den Verein. Er beruft Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ein. Ihm obliegt die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung. Er leitet diese Sitzungen und Versammlungen.

2. **Der stellvertretende Vorsitzende** unterstützt den Vorsitzenden bei den o.g. Aufgaben, vertritt ihn im Verhinderungsfall oder bei dessen Ausscheiden bis zum Termin der nächsten satzungsgemäßen Neuwahl.

3. **Der Geschäftsführer** hat die geschäftlichen Vorgänge des Vereins zu lenken und zu leiten. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden führt der Geschäftsführer den VWT weiter und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes, dessen Wahl er unverzüglich vorzubereiten und durchzuführen hat.

4. **Der Kassenwart** verwaltet das Vermögen des Vereines im Interesse desselben. Ihm obliegt die Buchführung. Er zeichnet verantwortlich für das ordnungsgemäße Inkasso aller Forderungen und Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Jahresabschluss ist jährlich zu erstellen. Die Jahresabschlüsse müssen durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, in dem Jahr einer ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft werden. Die Prüfung soll zeitgerecht vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Ort und Zeit der Prüfung bestimmt

der Kassenwart. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Der Schriftführer führt insbesondere bei den Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und auf der Mitgliederversammlung das Protokoll.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Hauptzuchtwart
- c) dem Zuchtbuchführer
- d) dem Prüfungsobmann
- e) dem stellvertretenden Prüfungsobmann
- f) dem Pressewart
- g) den Regionalbeauftragten

2. Für die Wahl des Zuchtbuchführers, Hauptzuchtwartes, Prüfungsobmann und Pressewartes gelten die gleichen Bestimmungen wie für den geschäftsführenden Vorstand.

3. Zur Struktursicherung des Vereins werden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§11 Nr. 1a-g dieser Satzung) in 2 Gruppen aufgeteilt, wovon alle 2 Jahre eine der Gruppen zur Wahl steht. Dieser Wahlrhythmus beginnt 2022 mit der Wahl der Gruppe 2. Somit wird diese Gruppe bei ihrer ersten Wahl 2022 nur für 2 Jahre gewählt. Ab 2024 erfolgt ihre Wahl für 4 Jahre.

Gruppe 1:

Vorsitzender, Schriftführer, Hauptzuchtwart, Prüfungsobmann, Geschäftsführer

Gruppe 2:

stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Zuchtbuchführer, Pressewart,
stellvertretender Prüfungsobmann

4. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zuzusenden.

5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands und ggf. die Beisitzer und Vertreter üben ihre Tätigkeit bei Ersatz der notwendigen Auslagen und der festgesetzten Reise- und Fahrtkosten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§13 Der Hauptzuchtwart

Er ist für alle die Zucht betreffenden Fragen, insbesondere die Fortentwicklung der Rassekennzeichen, die züchterische Weiterentwicklung der jagdlichen Veranlagung, die Zuchtberatung der Mitglieder, zuständig. Er unterstützt die Regionalbeauftragten bei deren Aufgaben. Er bereitet die Sitzungen des Zuchtausschusses (§ 21 dieser Satzung) entsprechend vor und leitet diese.

Der Hauptzuchtwart ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Zucht- und Formwertrichter und ist gleichzeitig Vertreter des Zuchtbuchführers.

§ 14 Der Zuchtbuchführer

Er ist für die Eintragung aller nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Hunde verantwortlich. Er hat ein Leistungsregister zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass das Zuchtbuch geführt und herausgegeben wird. Er hat ein Manuskript zur Veröffentlichung zu erstellen. Er hat dem Kassenwart die für die Kostenerhebung erforderliche Angaben zeitgerecht zu übermitteln. Der Zuchtbuchführer ist gleichzeitig Vertreter des Hauptzuchtwartes.

§15 Der Prüfungsobmann

Er ist verantwortlich für das gesamte Prüfungswesen, die Erarbeitung und Überwachung der Prüfungsordnung und der Klärung dabei auftretender Zweifelsfragen. Er unterstützt die Regionalbeauftragten bei ihren Aufgaben. Er bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses (§ 22 dieser Satzung) vor und leitet diese. Weiterhin obliegt ihm die Auswahl, Schulung und Fortbildung von Richtern und -anwärtern, die Führung der Richterlisten, die Kontrolle aller Prüfungsergebnisse nach der gültigen Prüfungsordnung.

§ 16 Die Regionalbeauftragten

1. Es werden die Regionalbeauftragten **Nord** (zuständig für die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin), **Mitte** (zuständig für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen) und **Süd** (zuständig für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen, Sachsen) eingesetzt.

2. Die Regionalbeauftragten sind zuständig für die direkte Mitgliederbetreuung und die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen, die sich aus der Satzung, Zucht- und Prüfungsordnung ergeben. Die Mitglieder werden gemäß ihrem in der Eintrittserklärung angegebenen ersten Wohnsitz den entsprechenden Regionen zugeordnet.

3. Die Regionalbeauftragten werden durch den erweiterten Vorstand (§ 11 Nr. 1a-e) in offener Abstimmung eingesetzt. Eine einfache Mehrheit der Anwesenden ist ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Es steht dem geschäftsführenden Vorstand zu, bei Bedarf die Regionen zu verändern. Eine Veränderung ist durch den erweiterten Vorstand in einem mehrheitlichen Beschluss zu bestätigen.

5. Die für eine Region beauftragten Personen müssen Mitglied im VWT und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung sein. Sie sollen über Erfahrungen insbesondere aus den Bereichen der Zucht und Ausbildung von Westfalenterriern verfügen.

6. Den Regionalbeauftragten steht es frei, für die Erfüllung ihrer Aufgaben Vertreter einzusetzen. Diese müssen dem geschäftsführenden Vorstand 2 Wochen vor ihrer Einsetzung

namentlich bekannt gegeben werden. Die benannten Personen gelten als bestätigt, wenn bis zum Einsetzungstermin kein entsprechender Negativ-Bescheid des geschäftsführenden Vorstandes in schriftlicher Form beim Regionalbeauftragten eingegangen ist.

7. Bei Sitzungen des erweiterten Vorstands ist je Region nur eine Person stimmberechtigt.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

1. Zu unterscheiden sind ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen (§18 dieser Satzung).

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durchzuführen; beginnend ab dem Jahr 2020.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl des erweiterten Vorstandes (§ 11 Nr. 1a-e)
- c) Wahl des Ehrenrates
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Zucht- und Prüfungsordnung
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des VWT

4. Alle Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern Einladungen zur Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag versendet worden sind. Die Versendung der Einladungen kann entweder schriftlich oder elektronisch per Mail erfolgen.

§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn eine Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Bezeichnung des Grundes dieses schriftlich beantragen.

3. Die Berufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden erfolgt unter Veröffentlichung der Tagesordnung und der eingereichten Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung entweder schriftlich oder elektronisch per Mail.

4. Kommt der Vorsitzende dem Antrag auf Einberufung nicht binnen 4 Wochen nach, so hat der erweiterte Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 19 Anträge und Abstimmungsverfahren bei der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Im Verlauf der Mitgliederversammlung, in der Anträge beraten werden, können zu diesen Anträgen Zusatzanträge gestellt werden. Diese werden behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stellung des Zusatzantrages zustimmt.

3. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen – Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt - entscheidet.

4. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins können nur behandelt werden, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen bekannt gegeben worden sind.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht und gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für eine vorgeschlagene Wahl.

6. Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3; die über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe eines Handzeichens. Sofern 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert, ist diese durchzuführen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort, Zeit und Dauer der Versammlung festzuhalten sind. Bei Satzungsänderungen und der bestehenden Ordnungen ist der genaue Wortlaut der Änderungen anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 20 Die Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer und der Ersatz-Kassenprüfer müssen Mitglieder des VWT sein und dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer und der Ersatz-Kassenprüfer werden ab dem Jahr 2020 für 4 Jahre gewählt. Nach 2 Jahren muss ein Kassenprüfer ausscheiden und durch Wahl eines neuen Kassenprüfers, der für 4 Jahre gewählt wird, ersetzt werden. Aufgrund dieser Regelung muss alle 2 Jahre ein Kassenprüfer neu gewählt werden. Ein Ersatz-Kassenprüfer wird nach 4 Jahren neu gewählt, wenn er nicht als Kassenprüfer eingesetzt wurde.

§ 21 Der Zuchtausschuss

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Hauptzuchtwart, dem Zuchtbuchführer und den Regionalbeauftragten bzw. einer von ihnen beauftragten Person. Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands hat Anwesenheitsrecht mit beratender Stimme. Der Zuchtausschuss ist zuständig und verantwortlich für die Bearbeitung aller die Zucht betreffenden Fragen, insbesondere die Anwendung und Fortentwicklung der Rassekennzeichen, die züchterische Weiterentwicklung der jagdlichen Veranlagung und die Überwachung der Zucht.
2. Der Zuchtausschuss entscheidet zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand über das Vorliegen von Abweichungen von der Zuchtordnung und über die Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung. In schwerwiegenden Fällen wird der Vorgang dem Ehrenrat übergeben.
3. Ergänzungen bzw. Änderungen der Zuchtordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Der Zuchtausschuss bereitet die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung vor.
4. Der Zuchtausschuss soll mindestens einmal jährlich eine Arbeitssitzung abhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptzuchtwart. Beschlüsse des Zuchtausschusses werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptzuchtwarts. Über die Sitzungen des Zuchtausschusses sind Niederschriften durch ein Mitglied des Zuchtausschusses zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Zuchtausschusses und dem geschäftsführenden Vorstand zuzusenden.

§ 22 Der Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Prüfungsbobmann, dem Hauptzuchtwart und den Regionalbeauftragten bzw. einer von ihnen beauftragten Person. Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands hat Anwesenheitsrecht mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss ist zuständig und verantwortlich für die Bearbeitung aller die jagdlichen Leistungsprüfungen betreffenden Fragen, insbesondere die Anwendung und Fortentwicklung der Prüfungsordnungen unter dem Aspekt der Weiterentwicklung der jagdlichen Veranlagung der Westfalenterrier.

2. Der Prüfungsausschuss entscheidet zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand über das Vorliegen von Abweichungen von der Prüfungsordnung und über die Ahndung von Verstößen gegen die Prüfungsordnung. In schwerwiegenden Fällen wird der Vorgang dem Ehrenrat übergeben.

3. Ergänzungen bzw. Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Der Prüfungsausschuss bereitet die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung vor.

4. Der Prüfungsausschuss soll mindestens einmal jährlich eine Arbeitssitzung abhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Prüfungsobmann. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Prüfungsobmannes. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem geschäftsführenden Vorstand zuzusenden.

§ 23 Verdienstauserzeichnungen

1. Für besondere Verdienste um den VWT können die silberne WT Nadel und das silberne Vereinsabzeichen als Verdienstauserzeichnung verliehen werden.

2. An Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den VWT erworben haben, können die goldene WT Nadel und das goldene Vereinsabzeichen als Verdienstauserzeichnung verliehen werden.

3. Verdienstauserzeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn diese sich auf jagdkynologischem Gebiet Verdienste im Sinne und Interesse des VWT erworben haben.

4. Herausragende, außerordentlich hohe Verdienste um den VWT können durch Verleihung der Vereinsstatuette, der höchsten Auszeichnung des VWT, gewürdigt werden.

5. Anträge auf Ehrungen entsprechend Absatz 1 – 3 können von den Regionalbeauftragten und vom geschäftsführenden Vorstand und Anträge entsprechenden Absatz 4 vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die Anträge auf Verleihung von Verdienstauserzeichnungen sind schriftlich zu begründen.

6. Über die Verdienstauserzeichnungen und Ehrungen beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 24 Disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder

1. Bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des VWT sowie bei vereinsschädigendem Verhalten kann gegenüber Mitgliedern durch den Ehrenrat eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden.

1a. Als Vereinsstrafen sind möglich:

- Belehrung
- Verwarnung
- Verwarnung mit Geldbuße bis 500,00 Euro
- befristete oder dauerhafte Zucht- und/oder Zuchtbuchsperr
- Verbot auf Zeit oder auf Dauer, ein Vereinsamt zu bekleiden
- Amtsenthbung
- Ausschluss aus dem VWT

Bei einem Zucht- bzw. Formwertrichter kann neben den zuvor genannten Strafen auch die Tätigkeit als Zucht- bzw. Formwertrichter befristet oder dauerhaft untersagt werden. Diese Untersagung ist dem VDH mitzuteilen.

2. Verstöße gegen die Zuchtordnung des VWT werden den Regeln der Zuchtordnung entsprechend geahndet.

3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des VWT kann gegenüber Mitgliedern auf Antrag durch den Ehrenrat eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Verwarnung ist dem Mitglied in schriftlicher Form zuzuleiten.

4. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angekündigt wurde. Die Streichung aus der Mitgliederliste soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

5. Wegen unterlassener Beitrags- oder Umlagezahlungen gestrichene Mitglieder können ohne Verlust ihrer Beitragszeiten und ohne neues Aufnahmeverfahren aufgenommen werden, wenn die rückständigen Beiträge inklusive eventueller Kostenerstattungen gezahlt sind und die Streichung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

6. Eine Vereinsstrafe hat sich nach Art und Maß an der Art der Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen und an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung zu orientieren (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

7. Für die Verhängung der Vereinsstrafe ist der Ehrenrat nach durchgeführten Ermittlungen zuständig. Dieser hat dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben. Hält der Ehrenrat eine Strafe für geboten, so verhängt er sie, andernfalls stellt er das Verfahren ein. Der mit Gründen versehene Bescheid über eine Vereinsstrafe ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 25 Der Ehrenrat

1. Der VWT richtet einen ständigen Ehrenrat ein. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Mitglieder im VWT sein müssen. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen rechtserfahren sein. Als rechtserfahren gilt, wer mindestens das erste juristische Staatsexamen erlangt hat. Als Vorsitzender kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden, wenn es Volljurist ist. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes des VWT sein.

2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Ehrenrat ist für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie für solche Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum VWT haben. Der VWT, vertreten durch seinen geschäftsführenden Vorstand, und jedes Mitglied ist berechtigt, den Ehrenrat anzurufen.

4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat richtet sich analog zu den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Den Beteiligten ist in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

5. Der Ehrenrat entscheidet endgültig und unanfechtbar für die Belange des VWT. Gegen seine Entscheidung sind Rechtsmittel gegeben. Für eine etwaige Berufung ist das VDH – Verbandsgericht zuständig. Das Verfahren vor dem VDH – Verbandsgericht richtet sich nach der VDH –Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung des VDH ist. Die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren bleibt unberührt.

6. Der Ehrenrat wird erst tätig, wenn der Antragssteller einen Kostenvorschuss leistet. Ist der VWT Antragssteller, besteht keine Vorschusspflicht.

7. Ist aus irgendwelchen Gründen ein Ehrenrat nicht gewählt oder der Ehrenrat z.B. wegen Befangenheit oder mangelnder Besetzung nicht in der Lage zu entscheiden, so geht die Zuständigkeit auf das VDH – Verbandsgericht über. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach der VDH – Verbandsgerichtsordnung. Eine Berufung gegen eine Entscheidung des VDH – Verbandsgerichts ist ausgeschlossen.

8. Für bereits anhängige Verfahren gelten die bisherigen Regelungen und Verfahrensvorschriften.

§ 26 Auflösung des Vereins

Im Fall der durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Auflösung des VWT wird das Vermögen des VWT einer anerkannten Einrichtung gemeinnütziger Art übereignet. Die Entscheidung darüber ist mit dem Auflösungsbeschluss zu treffen.

§ 27 Sonstiges

Sämtliche Ordnungen des VWT, welche das originäre Vereinsgeschehen bestimmen (z.B. Zuchtordnung, Prüfungsordnungen, Zuchtrichterordnung etc.) haben satzungsgleichen Charakter und sind Bestandteile dieser Satzung. Für den Erlass und die Änderungen solcher Regelwerke entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 28 Eintragung/Beanstandung

Das Präsidium ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Finanzbehörden zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Mitgliederversammlung informiert werden muss. Dabei darf es sich nur um notwendige redaktionelle Änderungen handeln.

Anlage 1 – Vereinbarung VDH – JGHV

Vereinbarung

Zwischen dem Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV),
vertreten durch seinen Präsidenten Werner Horstkötter,

und

dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH),
vertreten durch seinen Präsidenten Christofer Habig,

wird in Würdigung der Eigenständigkeit der Verbände folgendes vereinbart:

I.

Diese Vereinbarung ersetzt die zwischen den Vertragspartnern in Göttingen am 13. März 1993 getroffene Vereinbarung.

II.

In Wahrung der Aufteilung der Verbandszuständigkeiten ist

- der JGHV im satzungsgemäßen Zusammenwirken mit den Rassehunde-Zuchtvereinen für das Jagdgebrauchshundewesen, insbesondere das jagdliche Prüfungswesen zuständig. Das Recht der Mitgliedsvereine des VDH, ihre Zuchtausleseverfahren eigenverantwortlich unter Beachtung der Rahmenbedingungen des JGHV und VDH zu regeln, bleibt unberührt. Der JGHV erfüllt den Gesetzesauftrag, zur Jagdausübung brauchbare Hunde zur Verfügung zu halten. Die jagdpraktischen Erfordernisse bestimmen die Zucht brauchbarer Jagdhunde, ihre Ausbildung, Prüfung und ihren Einsatz.
- der VDH als Zusammenschluss von Rassehunde-Zuchtvereinen, Hundesportverbänden und den Landesverbänden des VDH für die Förderung und den Schutz des Deutschen Hundewesens in allen seinen Zweigen zuständig. Dies umfasst alle Bereiche der Rassehundezucht auf der Grundlage von VDH-Satzung und VDH-Zucht-Ordnung als verbindliche Rahmenordnung für alle Zuchtvereine im VDH und im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der PCL. Der VDH vertritt auf allen Gebieten der Zucht, des Gebrauchs und der Verwendung von Rassehunden die Interessen seiner Mitgliedsvereine und des JGHV in der Föderation Cynologique Internationale (FCI).

III.

Für die Dauer dieser Vereinbarung sind beide Verbände jeweils außerordentliches, beitragsfreigestelltes Mitglied des jeweils anderen Verbandes ohne Stimmrecht.

IV.

Beide Verbände erklären ihre Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei allen grundsätzlichen, die gemeinsamen Interessen berührenden Fragen des Hundewesens und sichern sich gegenseitige Unterstützung zu. Sie halten es aus den Erfahrungen in der Vergangenheit für notwendig, das Wissen in den eigenen Reihen um die Aufgaben des jeweils anderen Verbandes gezielt und kontinuierlich zu verbessern.

Des Weiteren stimmen sie ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in allen gemeinsam bestehenden Fragen miteinander ab.

V.

Um die Belange einer jagdpraxisbezogenen Jagdgebrauchshundezucht angemessen zu berücksichtigen, errichtet der VDH einen Ausschuss für das Jagdhundwesen unter Einbindung des JGHV. Der Ausschuss hat 4 Mitglieder und einen Vorsitzenden. Die Mitglieder (und 2 Ersatzmitglieder) des Ausschusses müssen jeweils Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, und werden dem VDH-Vorstand vom JGHV zur Bestätigung vorgeschlagen. Vorsitzender des Ausschusses ist der VDH-Obmann für das Jagdhundwesen.

Der Ausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Jagdhundwesen - soweit sie Zuchtvereine mit Doppelmitgliedschaft im VDH und JGHV betreffen (- ausgenommen das Ausbüdungs- und Prüfungswesen -) zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die unmittelbare Behandlung aller züchterischen Belange der Jagdgebrauchshund-Zuchtvereine, soweit sie eine jagdpraxisbezogene Relevanz haben und nicht in der VDH-Zucht-Ordnung geregelt sind. Darüber hinaus kann der VDH-Vorstand weitere Fragen und Themen zur Sicherung des Leistungsprofils der Jagdhundrassen an den Ausschuss herantragen. Er erarbeitet Beschlussvorlagen für den VDH-Vorstand. In Fragen der Zucht arbeitet er eng mit dem VDH-Zuchtausschuss und dem Wissenschaftlichen Beirat des VDH zusammen.

Der Vorsitzende des VDH-Zuchtausschusses ist geborenes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses. Darüber hinaus können zum besseren Informationsaustausch bis zu zwei weitere Vertreter des VDH-Vorstands bzw. der Geschäftsführung des VDH ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

Die Kosten des Ausschusses trägt der VDH.

VI.

Der Obmann für das Jagdhundwesen wird auf Vorschlag des JGHV durch den VDH-Vorstand ernannt. Er leitet die Ausschusssitzungen und koordiniert die Zusammenarbeit beider Verbände.

Er ist geborenes, stimmberechtigtes Mitglied des VDH-Zuchtausschusses und kann auf seinen Wunsch an Sitzungen anderer VDH-Ausschüsse teilnehmen, wenn Themen des Jagdhundwesens tangiert sind.

VII.

Zur besseren Koordination und zur Gewährleistung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs wird ein jährliches Arbeitstreffen mit Vertretern beider Verbände eingerichtet. Dieses soll nach Möglichkeit im April / Mai stattfinden. Die Organisation erfolgt wechselseitig, in geraden Jahren durch den VDH, in ungeraden durch den JGHV.

VIII.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung des Jagdgebrauchshundwesens für die deutsche Kynologie gewährt der VDH nach seinen Möglichkeiten eine jährliche finanzielle Unterstützung für besondere Veranstaltungen der Zuchtvereine des JGHV.

Der Betrag wird zunächst auf 15.000,00 Euro festgesetzt. Anlässlich der jährlichen Arbeitstreffen - siehe VII. - soll die Festsetzung überprüft und ggfs. angeglichen werden.

Der Betrag ist jeweils bis zum 01. Juli fällig.

IX.

Soweit der VDH Mitglieder/Delegierte in Kommissionen der FCI, die sich mit den Themen des Jagdhundwesens befassen, entsendet, haben die betreffenden Zuchtvereine ein Vorschlagsrecht.

X.

Im Sinne der VDH-Satzung beruft der VDH-Vorstand u.a. die Mitglieder folgender VDH-Ausschüsse:

- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschuss für Zuchtrichter und Rassestandards
- Zuchtschauausschuss

Die Zuchtvereine im JGHV und der JGHV können hierfür dem VDH-Vorstand geeignete Kandidaten, die Mitglied in einem Zuchtverein des VDH sind, vorschlagen.

XI.

Der VDH wird in seiner Aufnahmeordnung berücksichtigen, dass bei Anträgen auf vorläufige Mitgliedschaft von Bewerbern aus dem Bereich des Jagdgebrauchshundwesens neben den die Rasse bereits betreuenden Mitgliedsvereinen auch der JGHV zu Fragen des Prüfungswesens zu beteiligen ist.

XII.

Um die Verpflichtungen des VDH gegenüber der FCI einhalten zu können, wird der JGHV Rassehunde-Zuchtvereine als vorläufige Mitglieder nur unter der auflösenden Bedingung annehmen, dass diese binnen einer Frist von drei Monaten nachweisen, dass sie mindestens die vorläufige Mitgliedschaft im VDH beantragt haben oder aber bereits vorläufiges Mitglied im VDH sind.

XIII.

Der Ausschluss eines Rassehunde-Zuchtvereins aus einem der beiden Verbände verpflichtet den jeweils anderen Verband zur Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der eigenen satzungsgemäßen Ausschlussgründe.

XIV.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der beiden Verbände mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Soweit die Erfüllung dieser Vereinbarung eine Änderung des Regelwerkes eines Vertragspartners bedingt, verpflichtet sich jeder Vertragspartner, die erforderlichen Änderungen herbeizuführen und die Wirksamkeit dem anderen Vertragspartner anzuzeigen.

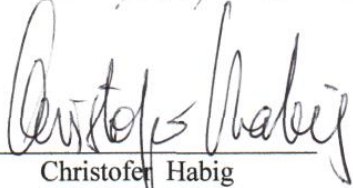
XV.

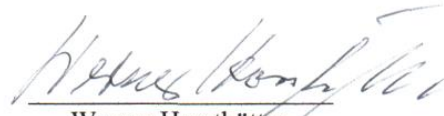
Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten der beiden Verbände in Kraft.

XVI.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Fulda, den 16. März 2008


Christof Habig
Präsident des VDH


Werner Horstkötter
Präsident des JGHV